

# Vereinfachung der Fruchtwechselregelung (GLÖZ 7) ab 2025

In Folge der Bestrebungen der Bürokratievereinfachung wird die Konditionalitäts-Regelung zum Fruchtwechsel (GLÖZ 7) ab 2025 einfacher und flexibler für die Betriebe und die Verwaltung. Der ursprüngliche Vereinfachungsvorschlag aus der Agrarministerkonferenz wurde von der EU-Kommission leider nicht akzeptiert und musste angepasst werden. Der neu entstandene Vorschlag wurde von der EU-Kommission angenommen.

Tabelle 1 Gegenüberstellung der derzeitigen und der zukünftig geltenden Regelungen für GLÖZ 7

Derzeitige Regelung	Regelung ab 2025
Auf min. 33 % der betrieblichen Ackerflächen erfolgt ein jährlicher Fruchtwechsel.	Auf min. 33 % der betrieblichen Ackerflächen erfolgt ein jährlicher Fruchtwechsel <b>oder</b> bei gleichbleibender Hauptkultur müssen Zwischenfrüchte* angebaut werden.
Auf min. weiteren 33 % der Ackerflächen eines Betriebes erfolgt ein jährlicher Fruchtwechsel oder einmal ein Zwischenfruchtanbau vom 15.10.-15.02. bei gleichbleibender Hauptkultur.	
Auf der verbleibenden Fläche erfolgt spätestens im dritten Jahr der Anbau einer anderen Hauptkultur (max. 34 %).	Auf jeder einzelnen Ackerfläche eines Betriebes werden in einem 3-Jahres-Zeitraum min. zwei verschiedene Hauptkulturen angebaut.

\* ein nach guter fachlicher Praxis möglichst früh nach der Ernte der Hauptkultur etablierter Bestand, der mindestens bis zum 31. Dezember des Antragsjahres auf der Fläche vorhanden sein muss (analog zur zukünftig angestrebten GLÖZ 6-Regelung)

Über den Link erreichen Sie die [Pressemitteilung Nr. 80/2024 des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft v. 30. Juli 2024](#) mit weiteren Informationen.